

**Satzung der Stadt Münster
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
für den Bereich „Angelmodde – Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach“**

Entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB wurden eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligungen fanden jeweils vom 02.01. bis einschließlich 02.02.2023 statt. Es folgt eine Zusammenfassung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Abwägung.

1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Privatperson (Schreiben vom 26.01.2023)	Es wurde angeregt, die nördlich geplanten Doppelhäuser sowie Hausgruppen zur besseren Ausnutzbarkeit des Baugrundstücks entlang der Hiltruper Straße ebenfalls als Einzelhäuser in Betracht zu ziehen.	Durch Doppelhäuser und Hausgruppen wird eine höhere Ausnutzung der Grundstücke erreicht als durch die angeregten Einfamilienhäuser, da so eine höhere Anzahl an Wohneinheiten je Hektar erreicht werden kann. Im Sinne der schonenden Nutzung von Grund und Boden wird eine höhere Ausnutzung der Grundstücke bevorzugt.	Der Anregung, im nördlichen Bereich des Satzungsgebiets statt Doppelhäusern und Hausgruppen Einzelhäuser festzusetzen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.1)
1.2	Privatperson (Schreiben vom 27.01.2023)	Es wurde angeregt, das Satzungsgebiet über den Bereich Ecke Brandhoveweg / Hiltruper Straße durch eine Kreuzung oder einen Kreisverkehr zu erschließen, da so eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht werden könne und die Bäume entlang der „alten“ Hiltruper Straße erhalten bleiben könnten. Außerdem seien durch einen Ausbau der „alten“ Hiltruper Straße die Eichen auf dem privaten Grundstück gefährdet.	Durch die vorgesehene Erschließung des Satzungsgebiets können in Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung bereits vorhandene Verkehrsflächen genutzt werden, an die die Planstraße angeschlossen wird. Eine Kreuzung bzw. ein Kreisverkehr würde einen Ausbau des Knotenpunkts erfordern und somit eine weitere Inanspruchnahme von Flächen für Verkehrszwecke mit sich bringen. Das Erschließungskonzept verfolgt das	Der Anregung, das Satzungsgebiet von Norden aus über den Bereich Ecke Brandhoveweg / Hiltruper Straße zu erschließen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.2)

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Ziel, das Satzungsgebiet an das vorhandene Straßennetz ressourcenschonend anzuschließen und eine funktionierende Verkehrsführung zu gewährleisten.</p> <p>Nördlich des Satzungsgebiets entlang der Hiltruper Straße soll zukünftig eine Bushaltestelle entstehen. Zusätzlich ist westlich angrenzend eine Tankstelle geplant, die in der Nähe der Kreuzung Brandhoveweg / Hiltruper Straße eine Ausfahrt geplant hat. In der Bewertung der verschiedenen Erschließungsmöglichkeiten erscheint deshalb die angestrebte Lösung am sinnvollsten und sichersten. Nebenanlagen von der Hiltruper Straße bis ins Satzungsgebiet wurden bereits im Geltungsbereich der Satzung berücksichtigt.</p> <p>Die Erschließung des Satzungsgebiets ist mit dem vorliegenden Erschließungskonzept gesichert, ein Ausbau der „alten“ Hiltruper Straße ist somit im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der vorliegenden Satzung nicht erforderlich. Unabhängig von diesem Verfahren wird die „alte“ Hiltruper Straße vom Amt für Mobilität und Tiefbau zukünftig ertüchtigt. Die Planungen wurden bereits angestoßen. Im Rahmen dieser Planung werden auch die benannten Bäume berücksichtigt.</p> <p>Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Hiltruper Straße ist nicht das Ziel der vorliegenden Planung und somit auch nicht ausschlaggebendes Beurteilungskriterium bei der Abwägung der Erschließungsvarianten. Allerdings wird aufgrund des geplanten Fußwegs aus dem Satzungsgebiet Richtung Norden sowie der neuen Bushaltestelle, für den Abschnitt der Hiltruper Straße nördlich des Satzungsgebiets eine neue Aufteilung der</p>	

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Verkehrsflächen geplant, voraussichtlich inklusiver einer Insel für Fußgänger. Die damit einhergehende Verschwenkung der Fahrbahn hätte einen geschwindigkeitsreduzierenden Effekt.	
1.3	Privatperson (Schreiben vom 31.01.2023)			
1.3.1		Es wurde angeregt, die angestrebte Siedlungsentwicklung in der Nähe eines Naturschutzgebiets im Sinne des Artenschutzes nicht weiter zu verfolgen. Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Planung wurde in Frage gestellt.	<p>Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in mehr als 800 m Entfernung zum Geltungsbereich und grenzt an bestehende Siedlungsstrukturen an. Von einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets durch die vorliegende Planung ist nicht auszugehen. Für das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis: <i>„Die geplante Ergänzungssatzung für den Bereich ‚Angelmodde – Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach‘ der Stadt Münster ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.“</i></p> <p>Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus dem weiterhin vorhandenem Bedarf an Wohnraum in Münster. Mit dem südlich des Geltungsbereichs geplanten Regenrückhaltebecken wird mit der Ergänzungssatzung der Siedlungsabschluss gebildet.</p>	Den Bedenken gegenüber der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Planung wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.3)
1.3.2		Es wurde angeregt, die Erschließung des Satzungsgebiets von der Hiltruper Straße selbst, z.B. dort wo jetzt der Geh- und Radweg geplant ist, zu gestalten, da die bestehende „alte“ Hiltruper Straße nicht ausreichend bemessen sei und keine Nebenanlagen vorhanden seien. Das Fehlen von Nebenanlagen sei vor allem für	Siehe Abwägung unter 1.2.	Siehe Beschlussvorschlag unter 1.2. Der Anregung, das Satzungsgebiet von Norden aus über

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>ältere Fußgänger und Kinder problematisch. Die bestehende „alte“ Hiltruper Straße sei nur ein Feldweg und im Bestand bereits für Begegnungsverkehr nicht ausreichend bemessen. Zusätzlicher Verkehr könne über die Straße nicht abgewickelt werden.</p> <p>Außerdem sei durch den Ausbau des Knotenpunkts eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen.</p>		<p>den Bereich Ecke Brandhove- weg / Hiltruper Straße zu erschließen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.2)</p>
1.3.3		<p>Es wurde angeregt, die Festsetzungen der vorliegenden Ergänzungssatzung an die Festsetzungen des östlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 335 „Wolbeck – Hiltruper Straße / Zumbuschstraße / Wallfahrtskottenweg / Am Sandbach“ anzupassen. Dies betrifft die folgenden Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gegensatz zum angrenzenden Bebauungsplan, der Einzel- und Doppelhäuser festsetzt, sind innerhalb der Ergänzungssatzung auch Hausgruppen zulässig. • Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 335 ist das zweite Geschoss nur im ausgebauten Dachraum zulässig und es sind Drempel nur bei eingeschossigen Häusern bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Die vorliegende Satzung trifft hierzu keine Regelungen. • Der Bebauungsplan Nr. 335 enthält Vorgaben zu Farbe und Material der Außenwandflächen und der Dacheindeckungen. Die Satzung macht auch hier keine Vorgaben. 	<p>Eine Anpassung der baulichen Entwicklung innerhalb der Ergänzungssatzung an die umliegende Bestandsbebauung ist nicht mit der vollständigen Übernahme der Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 335 gleichzusetzen.</p> <p>Die grundsätzliche Intention der Ergänzungssatzung ist die Ergänzung des bestehenden Siedlungsbereichs. Analog zu Bauvorhaben im Innenbereich wird die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3a BauGB beurteilt, d.h. das Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Darüber hinaus beinhaltet die vorliegende Ergänzungssatzung Festsetzungen, die der Regelung von Inhalten dienen, die sich nicht aus § 34 BauGB ergeben, bzw. eine Klarstellung des Zulässigkeitsrahmens darstellen. Dies betrifft die ausgewiesenen Baufelder, die Ausgestaltung der Dächer und die Gebäudehöhe.</p> <p>Bei der angrenzenden Bestandsbebauung wurde die Kubatur der Baukörper als Maßstab für die Entwicklung</p>	<p>Der Anregung, die Festsetzungen der vorliegenden Ergänzungssatzung an die Festsetzungen des östlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 335 anzupassen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.4)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung betrachtet. Mit den Festsetzungen der Satzung zur maximal zulässigen Gebäudehöhe sowie der zulässigen Dachform wurde dies passgenau berücksichtigt.</p> <p>Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung von Grund und Boden sind in der Ergänzungssatzung Hausgruppen zulässig, obwohl diese in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden sind, da so mehr Wohneinheiten auf der verfügbaren Fläche realisiert werden können.</p> <p>Die festgesetzten Baufenster orientieren sich in der Breite an den Baukörpern der angrenzenden Siedlungsstruktur. Mit den kleinen Baufeldern ist das Maß der baulichen Nutzung somit an die umgebende Bebauung angepasst und die Gebietstypik wird auch innerhalb der Ergänzungssatzung gewahrt.</p> <p>Die Festsetzungen der Ergänzungssatzung ermöglichen im Zusammenspiel mit § 34 BauGB eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereichs, die eine Bauweise im Rahmen der vorhandenen, ortstypischen Bebauung ermöglicht. Bewusst wurde die Dachform aufgenommen, da diese für die Siedlungsstruktur sehr prägend ist. Auf eine Steuerung der Dach- und Fassadenmaterialien wurde verzichtet.</p>	
1.4	Privatperson (Schreiben vom 02.02.2023)			
		<p>Es wurde angeregt, im Satzungsgebiet öffentliche Flächen für e-Ladepunkte zu berücksichtigen oder Ladepunkte auf den privaten Grundstücken verpflichtend zu machen.</p>	<p>Die vorliegende Satzung dient der Erweiterung des „Innenbereichs“. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden die Vorgaben zur Zulässigkeit von Vorhaben, die sich aus § 34 Abs. 1 bis 3a</p>	<p>Der Anregung zur Ausweisung von öffentlichen Flächen für e-Ladepunkte bzw. zur Verpflichtung von Ladepunkten auf</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>BauGB ergeben, durch Festsetzungen ergänzt, die der Regelung von Inhalten dienen, die sich nicht aus § 34 BauGB ergeben, bzw. eine Klarstellung des Zulässigkeitsrahmens darstellen.</p> <p>Eine Umsetzung von Ladestationen ist je nach zukünftigem Bedarf auf privaten Grundstücken umsetzbar. Eine Verpflichtung dazu erscheint nicht erforderlich.</p> <p>Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine kleine Fläche zur Arrondierung des Ortsrands, dieser Bereich ist aufgrund der Lage nicht der geeignete Standort für öffentliche e-Ladesäulen.</p>	<p>den einzelnen Baugrundstücken wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.5)</p>
1.5	Privatperson (Schreiben vom 02.02.2023)			
1.5.1		<p>Es wurde angeregt, dass das hier betrachtete Gebiet zusammen mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 588 betrachtet werden müsse, insbesondere mit Blick auf das Lärmgutachten sowie die artenschutzrechtliche Prüfung.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung wurden die umliegenden Bereiche betrachtet und die Auswirkungen der umliegenden Planungen auf das Gebiet und umgekehrt bewertet. Das Lärmgutachten für den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 „Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck“ (geplanter Raiffeisenmarkt mit Tankstelle) hat zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für WA-Gebiete von 55/40 dB(A) sicher eingehalten werden. Da das Satzungsgebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für lediglich 22 Wohneinheiten schafft, sind die Mehrverkehre als unschädlich zu bewerten. Ein Lärmgutachten ist nicht erforderlich.</p> <p>Für das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, mit</p>	<p>Der Anregung, das Satzungsgebiet zusammen mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 588 zu betrachten, insbesondere hinsichtlich des Lärmgutachtens und der artenschutzrechtlichen Prüfung, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.6)</p>

Nr.	Eingebende	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			dem Ergebnis: „Die geplante Ergänzungssatzung für den Bereich ‚Angelmodde – Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach‘ der Stadt Münster ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.“	
1.5.2		Es wurde angeregt, den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 588 aufzuheben und das Verfahren unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergänzungssatzung erneut durchzuführen.	Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie dieser Ergänzungssatzung fließen alle zum Zeitpunkt des Verfahrens verfügbaren Informationen in den Arbeitsprozess ein. Die Betrachtung der Auswirkungen der umliegenden Planungen auf das Gebiet und umgekehrt gewährleistet dabei, dass das Verfahren in sich selbstständig betrachtet werden kann und nicht von der Veränderung im Umfeld beeinflusst wird. Das vorhandene Planungsrecht im Umfeld, d.h. auch der Bebauungsplan Nr. 588, ist in das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung als Status Quo mit eingeflossen. Eine Beeinflussung des bestehenden Planungsrechts auf die Ergänzungssatzung wurde somit berücksichtigt.	Der Anregung, den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 588 aufzuheben und das Verfahren unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergänzungssatzung erneut durchzuführen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.7)
1.5.3		Es wurde vorgebracht, dass die Kompensationsflächen nicht geeignet seien, da diese bereits aufgewertet worden seien.	Der Ausgleich des Eingriffs durch die vorliegende Planung erfolgt über den Ausgleichsflächenpool der Stadt Münster im gängigen Verfahren. Die Kompensationsflächen für die Ergänzungssatzung schließen räumlich an einen Bereich an, in dem die Renaturierung der Welse auf Basis der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt. Dies erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Die Verwaltung wird sicherstellen, dass die für das Satzungsverfahren erforderliche Kompensation erfolgt.	Der Stellungnahme, die Kompensationsflächen seien ungeeignet, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.8)

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde (Schreiben vom 03.01.2023)			
		Es wurde angeregt, „das Plangebiet so zuzuschneiden, dass die im Süden verbleibende Ackerfläche wirtschaftlicher bearbeitet werden kann. Dieses wäre der Fall, wenn die Grenzen der Ackerfläche in Ost-West-Richtung möglichst parallel verlaufen könnten und das Plangebiet trapezförmig zugeschnitten würde.“	Entgegen der Annahme der Flurbereinigungsbehörde wird die verbleibende Fläche zukünftig nicht für den Ackerbau zur Verfügung stehen, da auf ihr ein Regenrückhaltebecken entstehen soll.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	BUND Kreisgruppe Münster (Schreiben vom 16.01.2023)			
		Der BUND bat darum, aus den folgenden Gründen von der Planung Abstand zu nehmen:		
2.2.1		„Das Vorhaben liegt gem. Grünordnung der Stadt Münster in einem geschützten Bereich, der als Freifläche die Sicherung der Freiraumfunktionen gewährleisten muss und keine bauliche Entwicklung zulässt. Ihre Planung widerspricht damit den städtischen Grundlagen zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Sie führt zu irreversiblen Schäden an Flächen in den bedeutenden und bewusst ausgewiesenen Grünzügen und gefährdet die Lebensqualität in der Stadt. Sie entspricht damit nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB, da die Grünordnung der Stadt zu den sonstigen Planungen zählt und zu beachten wäre.“	Der Grünzug zwischen Wolbeck und Angelmodde hat neben den Aspekten der Frischluftschneise und Biotopvernetzung eine hohe Bedeutung für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie. Er stellt sich bereits heute als ein durch Freizeitnutzung vorbelasteter Grün- und Naherholungsraum dar. Am Brandhoveweg befinden sich verschiedene sportliche Nutzungen (Hallenbad, Sportanlagen des VfL Wolbeck). Auch die Ansiedlung des Raiffeisenmarkts westlich des hier vorliegenden Satzungsgebiets mindert bereits die Durchgängigkeit des Grünzugs. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, die lediglich eine Arrondierung der nördlichen und östlichen Bestandsbebauung darstellt, befindet sich in den Ausläufern des Grünzugs im Übergang zum Siedlungsraum	

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Wolbeck. Die Hauptachse des Grünzugs wird durch die Planung nicht wesentlich tangiert, jedoch entsteht in der gemeinsamen Betrachtung dieses Projekts und der Entwicklung des Raiffeisenmarkts eine Durchbrechung des Grünzugs entlang der Hiltruper Straße.</p> <p>Um der Lage der Planung im Grünzug gerecht zu werden, ist westlich im Satzungsgebiet eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die in Kombination mit der Fläche mit Pflanzbindung im angrenzenden Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 eine Frischluftschneise sowie eine Biotopvernetzung gewährleisten soll.</p>	
2.2.2		<p><i>Wollte man entgegen der genannten Argumente die Bebauung „Hiltruper Straße / Westlich Am Sandbach“ tatsächlich weiter verfolgen, wäre des Weiteren zu beachten, dass sie ohne Anpassungsstrategie für das Klima entwickelt wurde. Insbesondere die Berücksichtigung des Niederschlagswassers, der Verzicht auf versiegelte Flächen sowie die festzusetzende Bepflanzung des öffentlichen Raumes wurden in der Planung nicht ausreichend gewürdigt. Im Satzungsentwurf stehen diesen Aspekten keine verbindlichen Aussagen, die den Bedrohungen des Klimawandels entschieden entgegenreten, entgegen.</i></p>	<p>Durch das Verbot von Schottergärten, das Pflanzgebot sowie die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen wurden in der Satzung Festsetzungen getroffen, die das Thema Klimaschutz berücksichtigen.</p> <p>Damit sind wesentliche Steuerungsmechanismen aufgegriffen worden, die ebenfalls in Bebauungsplänen der Stadt Münster genutzt werden. Neben diesen expliziten, klarstellenden Festsetzungen greift § 34 BauGB, womit z.B. die Versiegelung bzw. die GRZ auf das ortsübliche Maß begrenzt wird.</p>	

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2.3		<i>Bitte beachten Sie zudem, dass</i>		
		<ul style="list-style-type: none"> <i>in der Pflanzliste Arten für Bäume 1. Ordnung sowie die klassischen wie ökologisch wichtigen Heckenpflanzen Hainbuche und Rotbuche fehlen,</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist so konzipiert, dass sich eine Ergänzung der westlich angrenzenden Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 ergibt. Deshalb wurde die Pflanzliste für die betreffende Fläche aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 588 übernommen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> <i>sich der Verzicht auf „Schottergärten“ nicht nur auf Vorgärten beziehen darf. Hier sind die gesamten privaten Grundstücke festzusetzen, zumal strittig sein dürfte, welche Bereiche als „Vorgärten“ zu bezeichnen sind,</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Schottergärten sind häufig ein Phänomen der Vorgärten. Deshalb wurde an dieser Stelle der Steuerungsbedarf gesehen. Zudem ist hierfür die städtebauliche Relevanz höher, da die Wahrnehmbarkeit im öffentlichen Raum gegeben ist. 	
		<ul style="list-style-type: none"> <i>mit dem Bebauungsplan die räumlichen Voraussetzungen für eine straßenbegleitende Baum- und Strauchpflanzung am nördlich gelegenen Abschnitt der Hiltruper Straße geschaffen werden sollten. Der Einbindung des Baugebiets gegenüber der stark befahrenen Hiltruper Straße wäre so Rechnung zu tragen. Dies würde nicht nur dem Wohlbefinden der neuen Anwohner, sondern auch dem Artenschutzaspekt zugutekommen, da die Untersuchung zum Thema Artenschutz zeigt, dass sich die kartierten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Der Fokus lag auf der Umsetzung des Pflanzstreifens zum Erhalt der grünen Nord-Süd Verbindung. Dementsprechend wurde ein Pflanzstreifen am westlichen Rand des Satzungsgebiets angeordnet. Von einem weiteren Streifen im Satzungsgebiet wird abgesehen. 	

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><i>Fledermäuse bevorzugt an den vorhandenen Strukturen orientieren. Ihr Bewegungsraum könnte damit vor Ort freiwillig erweitert werden,</i></p>		
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>der städtebauliche Entwurf, wie im Artenschutzgutachten dargelegt, sich nicht mit dem Entwurf des Bebauungsplans deckt. Hier fehlt eine Klarstellung, da man sonst davon ausgehen könnte, dass die geplante Anpflanzung im Bebauungsplan nicht zu realisieren wäre,</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzgutachtens wurde der damals aktuelle städtebauliche Entwurf als Grundlage genommen. Dieser wurde zwar im Nachgang angepasst, allerdings sind die Annahmen des Gutachtens davon nicht betroffen. Das Pflanzgebot ist in der Satzung festgesetzt und somit umzusetzen. 	
		<ul style="list-style-type: none"> • <i>die Befestigung privater Grundstückszufahrten nur wasserdurchlässig erfolgen darf und für geplante Stellplätze im öffentlichen Raum dies ebenfalls verbindlich festgesetzt wird.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Der angeregte Steuerungsmechanismus geht über die üblichen Festsetzungen bei Wohnbaugebieten hinaus. Besondere Bodenverhältnisse, die dies aufgrund einer problematischen Entwässerungssituation erfordern könnten, sind an diesem Standort nicht vorhanden. Deshalb wird darauf verzichtet. 	
		<p><i>Der BUND bittet, wie begründet, die Planung nicht weiter zu verfolgen und auch bei der Entwicklung von weiteren Baugebieten im Stadtgebiet Klimaanpassungsstrategien zu verfolgen und nachvollziehbar offen zu legen.“</i></p>		<p>Den Bedenken des BUND gegenüber der Planung unter den Aspekten des Freiraum-, Arten- und Klimaschutzes und der damit verbundenen Anregung, von der Planung Abstand zu nehmen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.9)</p>

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.3	LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 19.01.2023)	<p>Es wurde darum gebeten, „<i>folgende Hinweise zu berücksichtigen:</i></p> <p>1. <i>Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</i></p> <p>2. <i>Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.“</i></p>	Die Anregung der LWL-Archäologie für Westfalen wird berücksichtigt.	<p>In den Satzungstext wird ein Hinweis zum Thema Denkmalschutz/Archäologie aufgenommen.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.1)</p>
2.4	Städtische Denkmalbehörde – Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 24.01.2023)	<p>Es wurde darum gebeten, die Ausführungen zu Denkmalschutz und Archäologie in der Begründung durch den folgenden Textbaustein zu ersetzen:</p> <p><i>„Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Bodendenkmäler.</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt jedoch am Ufer des Sandbachs in einer bedeutenden historischen Siedlungslandschaft, deren Geschichte bis weit in die Mittelsteinzeit zurück-</i></p>	Die Anregung der städtischen Denkmalbehörde wird berücksichtigt.	<p>In der Begründung zur Satzung werden die Ausführungen zum Thema Denkmalschutz/Archäologie überarbeitet.</p> <p>(Beschlussvorschlag 1.1.2)</p>

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><i>reicht. Flussufer gehörten in der Frühzeit zu den bevorzugten Siedlungsplätzen. Sie gelten daher generell als archäologisch hochsensible Bereiche. Bei Bodeneingriffen ist daher stets mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden sowie der Entdeckung von Bodendenkmälern zu rechnen.</i></p> <p><i>Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist der Städtischen Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe / LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich anzuzeigen, die Fundstelle ist unverändert zu belassen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).“</i></p>		
2.5	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 31.01.2023)			
2.5.1		<p><i>„Gewerbliche Lärmvorbelastung</i></p> <p><i>Im Lärmgutachten zum Bebauungsplan Nr. 588 wurden auch Immissionspegel am westlichen Rand der Satzungsfläche ermittelt (siehe Auszug Schallgutachten). Maximal treten dort durch den Bebauungsplan Nr. 588 verursachte gewerbliche Lärmimmissionen von maximal 52/35 dB(A) auf. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für WA-Gebiete von 55/40 dB(A) werden sicher eingehalten.“</i></p>		

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.5.2		<p><i>„Verkehrliche Lärmvorbelastung</i> <i>Durch den Straßenverkehr auf der Hiltruper Straße tritt eine Lärmvorbelastung von bis zu 64/55 dB(A) an den straßenzugewandten Begrenzungslinien der nördlichen Baufenster auf. Das entspricht einem maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ von maximal 69 dB(A). Insbesondere an den straßenzugewandten Fassaden bestehen erhöhte Anforderungen an den passiven Schallschutz der Gebäude. Im Rahmen der Baugenehmigungen für die in erster Reihe zur Hiltruper Straße befindlichen Baufenster sind die erhöhten Anforderungen zu berücksichtigen.“</i></p>	<p>In den Satzungstext wird folgender Hinweis zum Lärmschutz aufgenommen: „Insbesondere an den straßenzugewandten Fassaden entlang der Hiltruper Straße bestehen erhöhte Anforderungen an den passiven Schallschutz der Gebäude. Im Rahmen der Baugenehmigungen für die in erster Reihe zur Hiltruper Straße befindlichen Baufenster sind die erhöhten Anforderungen zu berücksichtigen.“</p>	<p>In den Satzungstext wird ein Hinweis zum Thema Lärmvorbelastung aufgenommen. Die Begründung zur Satzung wird um die Ausführungen zum Thema Lärmvorbelastung ergänzt. (Beschlussvorschlag 1.1.3)</p>
2.6	Amt für Mobilität und Tiefbau (Schreiben vom 02.02.2023)			
2.6.1		<p><i>„[...] Überflutungsschutz</i> <i>Zum Schutz vor Überflutung aus Starkregenereignissen sollten für die OKFF im Erdgeschoss ein Plus von 30 cm gegenüber der angrenzenden Straßenfläche vorgeschrieben werden. [...]“</i></p>	<p>In den Satzungstext wird folgender Hinweis zum Überflutungsschutz aufgenommen: „Um bei Starkregenereignissen ein Eindringen des Wassers in das Erdgeschoss der Gebäude zu verhindern, wird empfohlen, die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF EG) der Gebäude mindestens 0,30 m über der Geländehöhe der angrenzenden Erschließungsflächen zu realisieren.“</p>	<p>In den Satzungstext wird ein Hinweis zum Thema Überflutungsschutz aufgenommen. (Beschlussvorschlag 1.1.4)</p>
2.6.2			<p>Mittlerweile ist die Ausbauplanung für das Satzungsgebiet soweit konkretisiert worden, dass die zukünftigen geplanten Geländehöhen im Bereich der inneren Erschließungsstraße in den Lageplan eingetragen und im</p>	<p>Die geplanten Geländehöhen im Bereich der inneren Erschließungsstraße werden in den Lageplan zur Satzung eingetragen und im Satzungstext</p>

Nr.	TöB	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Satzungstext als untere Bezugspunkte für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen definiert werden können.	als untere Bezugspunkte für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen definiert. (Beschlussvorschlag 1.1.5)

Keine Anregungen oder Bedenken haben in ihren Stellungnahmen geäußert:

- Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 02.01.2023)
- Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH (Schreiben vom 02.01.2023)
- LNU (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt) (Schreiben vom 05.01.2023)
- Straßen.NRW (Schreiben vom 05.01.2023)
- Stadtwerke Münster GmbH (Nahverkehrsmanagement) (Schreiben vom 06.01.2023)
- Polizeipräsidium Münster, Direktion Verkehr (Schreiben vom 23.01.2023)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile (T-BM), Netzausbau (T-NAB) (Schreiben vom 30.01.2023)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PTI 15 Münster (Schreiben vom 31.01.2023)
- Stadtnetze Münster GmbH (Schreiben vom 02.02.2023)
- Vodafone GmbH (Schreiben vom 02.02.2023)